

# ► Inhalt

## ► Standardfälle Schuldrecht

- ▶ **Fall 1:** *Rutschiges Geschäft* 7
  - Schuldrecht AT
  - Culpa in contrahendo
  
- ▶ **Fall 2:** *Nur gefällig und unverbindlich?* 15
  - Haftung im Gefälligkeitsverhältnis
  
- ▶ **Fall 3:** *Teure Digitalkamera* 23
  - Unmöglichkeit
  - Annahmeverzug
  - Drittschadensliquidation
  
- ▶ **Fall 4:** *Drachenflug* 37
  - Allgemeines Leistungsstörungenrecht
  
- ▶ **Fall 5:** *Zwergkaninchen* 43
  - Allgemeines Leistungsstörungenrecht
  - Gefahrtragung
  
- ▶ **Fall 6:** *Schwimmen statt Warten* 50
  - Schuldnerverzug

- ▶ **Fall 7:** *Die sparsame Waschmaschine* 57
- Kaufrecht
  - Rücktritt
- ▶ **Fall 8:** *Autokauf* 69
- Kaufrecht
  - Schadensersatz
- ▶ **Fall 9:** *Kopierer in Flammen* 78
- Kaufrecht
  - Schadensersatz
  - weiterfressender Mangel
- ▶ **Fall 10:** *Aus eins mach zwei* 87
- Mietrecht
  - Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte
- ▶ **Fall 11:** *Bauer Boltes Hütte* 96
- Werkvertrag
  - Gefahrtragung
- ▶ **Fall 12:** *Gemäldesammlung* 104
- Werkvertrag
  - Gewährleistung
  - Kündigung
- ▶ **Fall 13:** *Nur aus Liebe?* 112
- Bürgschaftsrecht
  - Ehegattenbürgschaft

## ► Vorwort der Autoren

Die „Standardfälle Schuldrecht“ sind eine Sammlung von Fällen, die teilweise als Besprechungsfälle für entsprechende Begleitkolleg-Veranstaltungen entstanden, teilweise aber auch original als Klausuren gelaufen sind. Bei Besprechungen und in den Korrekturen zutage getretene Schwierigkeiten der Studierenden haben, namentlich in Gestalt der vielfach eingeschalteten Hinweise, Eingang in die Lösungen gefunden, um zur Fehlervermeidung beizutragen.

Ziel dieses Skriptes ist es, anhand ausgewählter Standardkonstellationen die wichtigsten **Grundzüge des Schuldrechts** darzustellen und punktuell auch zu vertiefen. Ein systematisches Lehrbuch und den Besuch einer Vorlesung kann und will es nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen.

Die Fälle wurden so ausgewählt und zusammengestellt, daß die immer wiederkehrenden Grundlagen des Schuldrechts in verschiedenen Fallgestaltungen erarbeitet bzw. wiederholt werden können. Die **klausurorientierte Darstellung** ermöglicht es dabei, sich zugleich auch **Falllösungstechnik** sowie **juristischen Argumentations- und Formulierungsstil** anzueignen. Die gute Klausur zeichnet sich nämlich nicht durch die schablonenartige Verwendung auswendig gelernter Schemata, sondern durch Verständnis und juristische Argumentation aus. Dabei kommt es auch weniger auf möglichst viel Detailwissen als vielmehr auf eine sichere Beherrschung der Grundlagen an. Zu deren Aneignung oder Wiederholung möchte dieses Skript einen Beitrag leisten.

Göttingen, im Herbst 2007,

*Michael Braukmann & Christian Schieder*

# Fall 1: Rutschiges Geschäft

Thema: **Schuldrecht AT, Culpa in contrahendo**

Um sich über die Eigenschaften eines auf dem Markt neu erschienenen MP3-Players der Marke „Trakstore“ zu informieren, begibt sich der technikbegeisterte Tacitus (T) in das kleine Elektronikgeschäft des Euklid (E). Die bei E angestellte Putzfrau (P) war kurz zuvor damit beschäftigt, den Boden zu wischen. Um diese für sie stets lästige und zeitraubende Putzarbeit zu beschleunigen, hat P im Gegensatz zu ihrer bisherigen Vorgehensweise dieses eine Mal auf das Abziehen des Wischwassers verzichtet, so daß sich in den Gängen vereinzelt ein glatter Wasserfilm gebildet hat. Als T zu den Regalen mit den MP3-Playern geht, rutscht er aus und fällt derart unglücklich auf seinen Arm, daß er sich diesen dabei bricht. T verlangt von E Schadensersatz für die Behandlungskosten. E weist das Ersuchen des T mit dem Argument zurück, daß nicht er, sondern P gehandelt hat. Kann T von E Schadensersatz verlangen?

## **I. Anspruch des T gegen E aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II**

1. Vorvertragliches Schuldverhältnis i.S.d. § 311 II Nr. 2
2. Verletzung einer Pflicht i.S.d. § 241 II
3. Verschulden, § 280 I 2
4. Schaden, § 249 ff.
5. Ergebnis: Anspruch des T gegen E aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II (+)

## **II. Anspruch des T gegen E aus § 831 I**

1. Verrichtungsgehilfe
2. Widerrechtliche Schädigung eines Dritten
3. In Ausführung der Verrichtung
4. Ausschluß der Ersatzpflicht gem. § 831 I 2
5. Ergebnis: Anspruch des T gegen E aus § 831 I (-)

## I. Anspruch des T aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II BGB<sup>1</sup>

**T könnte gegen E einen Anspruch aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II auf Schadensersatz haben.**

1. Das bereits vor der Schuldrechtsreform vom 01.01.2002 gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsinstitut der **culpa in contrahendo** ist nunmehr kodifiziert. Nach § 311 II kann ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 II auch schon im vorvertraglichen Stadium entstehen. Voraussetzung ist die **Entstehung eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses** i.S.d. § 311 II. Diese Norm gibt in ihren drei Katalognummern Möglichkeiten vor, die geeignet sind, Schuldverhältnisse im vorvertraglichen Bereich entstehen zu lassen. Dabei ist deutlich die Systematik der Vorschrift erkennbar, den Anwendungsbereich von einem engen Tatbestand (Aufnahme von Vertragsverhandlungen) bis hin zu einem weiten Tatbestand (ähnliche geschäftliche Kontakte) zu bestimmen.

Im vorliegenden Fall ist es offensichtlich noch nicht zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit E oder dort angebotenen Verkäufern gekommen, so daß ein vorvertragliches Schuldverhältnis nicht über § 311 II Nr. 1 begründet worden ist. Jedoch hat T sich in die Geschäftsräume des E begeben, um sich über die Eigenschaften des von E angebotenen MP3-Players zu informieren. Er hat folglich dem E die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt, § 311 II Nr. 2.

**Beachte:** Ob es letztlich zu einem Vertrag kommt, ist gerade für die Begründung eines (vorvertraglichen) Schuldverhältnisses irrelevant. Es genügt, daß ein Unternehmer sein Geschäft für den allgemeinen Kundenverkehr öffnet, um potentiellen Kunden die Gelegenheit der Kontaktaufnahme zum Zwecke eines Vertragsschlusses zu geben<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Alle folgenden Paragraphen ohne gesonderte Gesetzesangabe sind solche des BGB.

<sup>2</sup> Vgl. Jauernig/Stadler, § 311 Rn. 44.

Ein vorvertragliches Schuldverhältnis ist demnach gemäß § 311 II Nr. 2 zwischen T und E entstanden.

2. E müßte eine aus diesem vorvertraglichen Schuldverhältnis resultierende Pflicht verletzt haben, §§ 311 II i.V.m. 241 II. Die nicht leistungsbezogenen Pflichten gemäß § 241 II zeichnen sich im Gegensatz zu den leistungsbezogenen Pflichten (§ 241 I) gerade dadurch aus, daß der Verpflichtete Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter oder Interessen des anderen Teils zu nehmen hat. Wer sein Geschäft dem allgemeinen Kundenverkehr öffnet, hat seinen Kunden gegenüber insbesondere Schutz- und Obhutspflichten, mithin Verkehrsicherungspflichten, um einen sicheren Ablauf des Geschäftskontaktes zu gewährleisten. Die Pflichtverletzung durch E ist bereits dadurch eingetreten, daß sich der Boden seines Geschäfts durch das Nichtabtragen des Wischwassers zu den Öffnungszeiten in einem nicht verkehrssicheren Zustand befand.

3. Für die Bejahung eines Schadensersatzanspruchs muß der Schuldner die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, § 280 I 2.

**Hinweis:** § 280 I 2 beinhaltet eine praktisch sehr relevante **Beweislastumkehr**. Durch die negative Formulierung „*Dies gilt nicht, wenn...*“ wird deutlich, daß der Anspruchsteller dieses Tatbestandsmerkmal nicht zu beweisen hat, sondern daß sich gerade der Schuldner exkulpieren muß.

Bei dem Vertretenmüssen bzw. der Exkulpationsmöglichkeit gilt der Maßstab des § 276, nach dessen Formulierung der Schuldner Vorsatz und grundsätzlich jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten hat, § 276 I 1, 1. HS.

Hier hat E jedoch nicht selbst den Boden gewischt, sondern seine Putzkraft P. Gemäß § 278 könnte dem E aber das Handeln der P zugerechnet werden mit der Konsequenz, daß er für fremdes Verschulden haften würde. Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit des E ist jedoch, daß P dessen **Erfüllungsgehilfin**, d.h. eine Person ist, derer er sich zur

Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeiten bedient, § 278 S.1<sup>3</sup>. P müßte demnach mit Willen des E in dessen Pflichtenkreis, zu dem sowohl Hauptleistungspflichten als auch Nebenleistungspflichten gehören, tätig geworden sein.

---

<sup>3</sup> Siehe zum Begriff des Erfüllungsgehilfen MünchKomm/Grundmann, § 278 Rn. 20 ff. und die dort nachgewiesene Rechtsprechung.